



Verabreichung von Medikamenten an SchülerInnen durch Lehrpersonen - Pflicht oder Freiwilligkeit?

I. Rechtsgrundlagen

§ 31 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984 idgF:

(1) Der Landeslehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Unterrichtsverpflichtung bzw. Lehrverpflichtung) sowie zur Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

[...]

§ 8 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBl. Nr. 172/1966 idgF:

(1) Die Landesvertragslehrperson ist zur gewissenhaften und engagierten Wahrnehmung der pädagogischen Kernaufgaben und zur sorgfältigen Erfüllung der sonstigen sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben verpflichtet.

[...]

§ 160 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS 946/1811 idgF:

(1) Die Pflege des minderjährigen Kindes umfasst besonders die Wahrnehmung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.

(2) Das Ausmaß der Pflege und Erziehung richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Eltern.

(3) Die Eltern haben in Angelegenheiten der Pflege und Erziehung auch auf den Willen des Kindes Bedacht zu nehmen, soweit dem nicht dessen Wohl oder ihre Lebensverhältnisse entgegenstehen. Der Wille des Kindes ist umso maßgeblicher, je mehr es den Grund und die Bedeutung einer Maßnahme einzusehen und seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen vermag.

§ 173 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS 946/1811 idgF:

(1) *Einwilligungen in medizinische Behandlungen kann das einsichts- und urteilsfähige Kind nur selbst erteilen; im Zweifel wird das Vorliegen dieser Einsichts- und Urteilsfähigkeit bei mündigen Minderjährigen vermutet. Mangelt es an der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist die Zustimmung der Person erforderlich, die mit der gesetzlichen Vertretung bei Pflege und Erziehung betraut ist.*

(2) *Willigt ein einsichts- und urteilsfähiges minderjähriges Kind in eine Behandlung ein, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist, so darf die Behandlung nur vorgenommen werden, wenn auch die Person zustimmt, die mit der gesetzlichen Vertretung bei Pflege und Erziehung betraut ist.*

(3) *Die Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Kindes sowie die Zustimmung der Person, die mit Pflege und Erziehung betraut ist, sind nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung oder der Zustimmung verbundene Aufschub das Leben des Kindes gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre.*

§ 3 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 idgF:

[...]

(3) *Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe sowie die der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Tätigkeiten der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.*

[...]

§ 15 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 idgF:

(1) *Der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich umfasst die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung.*

(2) *Der anordnende Arzt trägt die Verantwortung für die Anordnung (Anordnungsverantwortung), der Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege trägt die Verantwortung für die Durchführung der angeordneten Tätigkeit (Durchführungsverantwortung).*

[...]

(5) *Der mitverantwortliche Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere:*

1. *Verabreichung von Arzneimitteln,*

[...]

(8) *Im Rahmen des mitverantwortlichen Tätigkeitsbereichs sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege berechtigt, nach Maßgabe ärztlicher Anordnungen gemäß Abs. 1 bis 4 an Personen gemäß § 50a ÄrzteG 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten weiter zu übertragen und die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen. Sie haben sich zu vergewissern, dass diese über die erforderlichen Fähigkeiten zur Durchführung der Tätigkeiten verfügen, und auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der entsprechenden ärztlichen Tätigkeiten gesondert hinzuweisen. Sonstige familien- und pflegschaftsrechtlich gebotene Maßnahmen bleiben unberührt.*

§ 50a Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 idgF:

(1) *Der Arzt kann im Einzelfall einzelne ärztliche Tätigkeiten an*

1. *Angehörige des Patienten,*

2. *Personen, in deren Obhut der Patient steht, oder an*

3. *Personen, die zum Patienten in einem örtlichen und persönlichen Naheverhältnis stehen, übertragen, sofern sich der Patient nicht in einer Einrichtung, die der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dient, befindet. Zuvor hat der Arzt der Person,*

an die die Übertragung erfolgen soll, die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen und sich zu vergewissern, dass diese über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Der Arzt hat auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der in Frage kommenden ärztlichen Tätigkeiten gesondert hinzuweisen. Sonstige familien- und pflegschaftsrechtlich gebotene Maßnahmen sowie § 49 Abs. 3 bleiben unberührt.

(2) Eine berufsmäßige Ausübung der nach Abs. 1 übertragenen ärztlichen Tätigkeiten, auch im Rahmen nicht medizinischer Betreuung, ist untersagt.

§ 199 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 idgF:

[...]

(3) Wer den im § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 12a Abs. 4, § 15 Abs. 5, § 27 Abs. 2 oder Abs. 7 zweiter Satz, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 35 Abs. 7, § 36, § 37 Abs. 1 oder 8, § 43 Abs. 2, 3, 4 oder 6, § 45 Abs. 3 oder 4, § 46, § 47 Abs. 1, § 48, § 49, § 50 Abs. 1 oder 3, § 50a, § 50b, § 51, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 1 bis 3, § 54 Abs. 1, § 55, § 56 Abs. 1, § 57 Abs. 1, § 63, § 89 oder § 194 erster Satz enthaltenen Anordnungen oder Verboten zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

[...]

§ 83 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 idgF:

Körperverletzung

(1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper mißhandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

§ 95 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974 idgF:

Unterlassung der Hilfeleistung

(1) Wer es bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr (§ 176) unterlässt, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn die Unterlassung der Hilfeleistung jedoch den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, dass die Hilfeleistung dem Täter nicht zuzumuten ist.

(2) Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter Gefahr für Leib oder Leben oder unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen möglich wäre.

Artikel 23 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 idgF:

(1) Der Bund, die Länder, die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts haften für den Schaden, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben.

(2) Personen, die als Organe eines im Abs. 1 bezeichneten Rechtsträgers handeln, sind ihm, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für den Schaden haftbar, für den der Rechtsträger dem Geschädigten Ersatz geleistet hat.

II. Schlussfolgerungen für die Schulpraxis

Zu unterscheiden ist klar zwischen der Verantwortung für die Gesundheit der Schüler, die die Lehrpersonen im Rahmen der Aufsichts- bzw. allgemeinen Hilfeleistungspflicht und somit im pflichtigen Bereich trifft und Tätigkeiten, wie der Verabreichung von Medikamenten, die nicht zum Pflichtenkreis der Lehrpersonen zählen.

a) Verantwortung im Rahmen der Aufsichts- bzw. allgemeinen Hilfeleistungspflicht

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sich im Rahmen der Obsorge um die Gesundheit ihrer Kinder zu kümmern. Solange sich ein Schüler im Einflussbereich der Schule befindet, geht die Obsorge und somit die Verantwortung für dessen Gesundheit auf die Schule über, die dieser im Rahmen der Aufsichtspflicht nachzukommen hat.

Über die Aufsichtspflicht hinaus ergibt sich die Verantwortlichkeit für die Gesundheit eines Schülers aus der allgemeinen Hilfeleistungspflicht. Diese ist für Lehrpersonen wie auch die Aufsichtspflicht eine lehramtliche Obliegenheit.

Erkrankt oder verunfallt ein Schüler im Verantwortungsbereich der Schule, so sind jedenfalls die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des Schülers zu verständigen. Allenfalls ist der Notruf zu wählen und erste Hilfe zu leisten. Im Verantwortungsbereich der Schule liegt das Entscheidungsermessen bei der Schule. Erkrankt oder verunfallt ein Schüler bspw. im Rahmen einer Schulveranstaltung und sprechen sie die telefonisch verständigten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gegen eine ärztliche Behandlung aus, so haben die aufsichtsführenden Lehrpersonen zu entscheiden, ob sie eine solche dennoch für erforderlich erachten. Das auszuübende Ermessen hat sich dabei am Wohl des erkrankten bzw. verunfallten Schülers zu orientieren; Vorstellungen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind dabei soweit zu berücksichtigen, als dies im Rahmen des Verantwortbaren liegt.

Die wahrzunehmende Verantwortung bewegt sich im Bereich des Zumutbaren. Jedenfalls zumutbar ist die Wahl einer Notrufnummer bzw. die Verständigung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Von der Obsorgepflicht, die auf die Schule übergeht, umfasst ist die **Erinnerung an die Einnahme von Medikamenten bzw. die Unterstützung bei der Einnahme von Medikamenten** (Laientätigkeit wie zB das Abzählen von Tabletten) bei Ersuchen von Seiten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Dabei handelt es sich um eine sonstige, sich aus der lehramtlichen Stellung ergebende Obliegenheit, die im Rahmen der Aufsichtspflicht wahrzunehmen ist und auf dem Weisungsweg durchgesetzt werden kann. Voraussetzung ist, dass eine entsprechende ärztliche Verordnung zB betreffend die Dosierung des Medikaments vorhanden ist.

Mit der Verantwortung um die Gesundheit des Schülers geht jedoch nicht auch die Verpflichtung zur *aktiven* Verabreichung von Medikamenten einher.

b) Verabreichung von Medikamenten

Die nachstehenden Ausführungen dienen als Leitfaden bei der *aktiven* Verabreichung von Medikamenten durch Lehrpersonen an Schüler, wobei eine solche stets auf freiwilliger Basis erfolgt.

Es sind jedenfalls nur solche Medikamente zu verabreichen, die ärztlich verschrieben wurden. Auch vor der Verabreichung eines nicht verschreibungspflichtigen Medikaments ist ein Arzt heranzuziehen. Die Erstellung einer Diagnose und die Verabreichung von Medikamenten lediglich aufgrund eigener Erfahrungswerte durch Lehrpersonen haben jedenfalls zu unterbleiben. Eine solche Vorgehensweise kann zB bei einer Medikamentenunverträglichkeit den Tatbestand der Körperverletzung nach § 83 StGB erfüllen und neben möglichen dienst- und zivilrechtlichen Folgen auch strafrechtlich verfolgt werden; Fahrlässigkeit genügt.

Lehrpersonen sind als medizinische Laien zu qualifizieren. Die Verabreichung von Medikamenten ist grundsätzlich einem besonders ausgebildeten Personenkreis vorbehalten. Nach § 50a Ärztegesetz 1998 kann der Arzt im Einzelfall einzelne ärztliche Tätigkeiten ua an Personen, die zum Patienten in einem örtlichen und persönlichen Naheverhältnis stehen, übertragen, wovon wohl auch Lehrpersonen umfasst sind. Die Verantwortung für die sachgemäße Durchführung der übertragenen Tätigkeit geht damit über. Vor der Übertragung hat der Arzt der Person, der die Tätigkeit übertragen werden soll, die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erteilen und sich zu vergewissern, dass diese über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der in Frage kommenden ärztlichen Tätigkeiten ist gesondert hinzuweisen. Die Übertragung setzt somit das Einverständnis der Person voraus, der die Tätigkeit übertragen werden soll. Wird eine solche Tätigkeit von einer Lehrperson übernommen, wird empfohlen, zu Dokumentationszwecken über die Ausübung der Tätigkeit Aufzeichnungen zu führen. Die Übertragung ärztlicher Tätigkeiten durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist nicht möglich, die Übertragung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nur nach Maßgabe ärztlicher Anordnungen. Werden solche Tätigkeiten dennoch übernommen, kann dies verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden. Im Falle von auftretenden Komplikationen sind bei der Übernahme von ärztlichen Tätigkeiten sowohl dienst- als auch zivil- und strafrechtliche Folgen denkbar. Auch der Umstand, dass eine ärztliche Tätigkeit übernommen wurde, obwohl der medizinische Laie wusste oder bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte wissen müssen, dass diese nicht entsprechend der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt ausgeführt werden kann, kann die beschriebenen Folgen auslösen. Lehrpersonen, denen eine ärztliche Tätigkeit übertragen wurde, können davon auch wieder zurücktreten.

Werden im Rahmen der Leistung von erster Hilfe Medikamente verabreicht (zB Notfallmedikament bei Wespenstichallergie) und kommt es in weiterer Folge zu Komplikationen, kann die Notstandssituation bzw. der Verpflichtung zur Leistung von erster Hilfe ins Treffen geführt werden. Da es sich bei der Leistung von erster Hilfe um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, liegen die Voraussetzung für das Vorliegen der Amtshaftung vor (s. gleich unter c)). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich die allgemeine Hilfeleistungspflicht im Rahmen des Zumutbaren bewegt. An die einzelnen Lehrpersonen ist hier uU ein unterschiedlicher Maßstab anzusetzen, weshalb die Verpflichtung zur Leistung von erster Hilfe nicht per se die Verpflichtung zur Verabreichung eines Notfallmedikamentes beinhaltet.

c) Haftung

Im gegebenen Zusammenhang ist bei Auftreten von Komplikationen grundsätzlich an dienstrechtliche, zivilrechtliche und (verwaltungs-)strafrechtliche Konsequenzen zu denken.

Im zivilrechtlichen Bereich ist zu unterscheiden. Bei der Leistung von erster Hilfe greift bei Auftreten von Komplikationen die Amtshaftung, da es sich hierbei um eine gesetzliche Verpflichtung in Verbindung mit dem lehramtlichen Pflichtenkreis handelt, die Lehrpersonen somit „als Organe des Landes in Vollziehung der Gesetze“ gehandelt haben. Das Eintreten der Amtshaftung bedeutet, dass die Lehrperson nicht direkt belangt werden kann und allfällige Schadenersatzansprüche an den Bund zu richten sind. Eine Regressierung durch den Bund kann nur unter eingeschränkten Voraussetzungen erfolgen.

Bei der freiwilligen Übernahme von Tätigkeiten, wie der Verabreichung von Medikamenten, greift die Amtshaftung hingegen nicht. Die Lehrperson kann daher bei Auftreten von Komplikationen direkt mit Schadenersatzansprüchen konfrontiert werden.

Ob das nach dem ASVG bestehende Haftungsprivileg, wonach die Lehrperson lediglich bei Vorsatz schadenersatzpflichtig ist, steht in Abhängigkeit zur Beurteilung allfälliger Komplikationen als Schülerunfall. Eine solche Beurteilung obliegt der AUVA und kann nicht antizipiert werden. Eine privatrechtliche Haftungsbefreiung der Eltern gegenüber Lehrpersonen im Zusammenhang mit der freiwillig übernommenen Verabreichung von Medikamenten nützt nur bedingt. Sie schützt den Personenkreis, der die Versorgung des Betroffenen freiwillig übernommen hat, vor zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen allenfalls bei leichter Fahrlässigkeit.

Vor einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung bietet weder das Amtshaftungsrecht noch eine privatrechtliche Haftungsbefreiung Schutz. Auch eine mögliche disziplinarrechtliche Verantwortung kann nicht ausgeschlossen werden. Eine strafrechtliche Verfolgung kann insbesondere bei einem den Tatbestand der Körperverletzung erfüllenden Tatbestand nicht ausgeschlossen werden. Aber auch die unterlassene Hilfeleistung bildet nach § 95 StGB einen Straftatbestand. Aus dienstrechtlicher Sicht stellt eine Verletzung der Hilfeleistungspflicht (jedenfalls im Schulkontext) zugleich eine Verletzung der lehramtlichen Pflichten dar. Auch der Straftatbestand der Körperverletzung kann mit der Verletzung von Dienstpflichten einhergehen.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Ausführungen die hieramtliche Rechtsmeinung wiedergeben. Da im Falle von Komplikationen neben einer dienstrechtlichen Verantwortung sowohl eine zivil- als auch eine (verwaltungs-)strafrechtliche Verantwortung gegeben sein kann und deren Beurteilung nicht im Einflussbereich der Dienstbehörde/der Personalstelle liegt, stellt der gegenständliche Anhang keine rechtsverbindliche Auskunft in allen Bereichen dar.

Verwendete Quellen:

<http://www.oegsr.at/downloads/fankhauser-umgang-mit-medikamenten-an-schulen.pdf>

Amtshaftung bei Verabreichung von Medikamenten durch Lehrkräfte - Anfrage des LSR für Oberösterreich, Dr. Rainer Fankhauser (BMBF)

Nachtrag zur Information betreffend die Abgrenzung von Liantätigkeiten und Vorbehaltstätigkeiten der Pflege und Medizin, Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner (BMG)

01.12.2015